

ERP-Förderkredit Digitalisierung

Digitalisierung

Finanzierung von Betriebsmitteln (laufende Kosten) und Investitionen für Digitalisierungsvorhaben.

Förderziel

Der ERP-Förderkredit Digitalisierung (ERP: European Recovery Programme) ermöglicht Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelunternehmern und Freiberuflern eine zinsgünstige Finanzierung von Vorhaben in Deutschland. Gefördert werden auch gewerbliche Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht. Der Zinssatz wird aus Mitteln des ERP-Sondervermögens vergünstigt.

Als Ergänzung zum Kredit wird ein ERP-Förderzuschuss angeboten. Weitere Informationen dazu finden Sie nachfolgend im Kapitel „[ERP-Förderzuschuss](#)“.

Ziel der Förderung ist es, die Digitalisierungsreife im Mittelstand zu erhöhen, um eine Grundlage für weitere Digitalisierung und Innovationen zu legen. Digitalisierung im Sinne dieses Förderprogramms bedeutet die Verwendung von Daten für Prozesse, Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle.

Gefördert wird in drei Stufen, wobei die Zinsverbilligung von Stufe 1 bis Stufe 3 zunimmt. Stufe 3 bietet somit die günstigsten Zinssätze. Das bedeutet: je anspruchsvoller das Vorhaben ist, desto günstiger ist die Finanzierung:

- Stufe 1 Basisdigitalisierung
- Stufe 2 LevelUp-Digitalisierung
- Stufe 3 HighEnd-Digitalisierung

Welche Digitalisierungsvorhaben den einzelnen Stufen zugeordnet sind, wird im Kapitel „[Förderfähige Maßnahmen](#)“ näher erläutert. Die Zuordnung zu den Stufen ist nur von der Art des Digitalisierungsvorhabens abhängig, nicht von der aktuellen Digitalisierungsreife des Antragstellers. Eine vorangegangene Förderung in einer niedrigeren Stufe ist nicht notwendig.

Hinweis: Wenn die Forschung und Entwicklung digitaler Anwendungen inklusive KI-Anwendungen finanziert werden sollen, kann das Vorhaben gegebenenfalls noch günstiger im ERP-Förderkredit Innovation finanziert werden. (siehe [ERP-Förderkredit Innovation, Förderfähige Maßnahmen](#)).

Antragsteller

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden

- mit Sitz in Deutschland
- mit Sitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland

Einzelunternehmer oder Freiberufler

- in Deutschland
- im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland

In der Stufe 1 Basisdigitalisierung gilt:

Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Kommission (weniger als 250 Mitarbeiter, Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro oder Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Millionen Euro). Vertiefende Informationen finden Sie im Merkblatt "Definition für kleine und mittlere Unternehmen", Bestellnummer 600 000 0196.

In den Stufen 2 LevelUp-Digitalisierung und 3 HighEnd-Digitalisierung gilt:

Förderung sowohl von

- kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne der Europäischen Kommission als auch von
- größeren mittelständischen Unternehmen (Gruppenumsatz bis maximal 500 Millionen Euro)

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden.

Als verbundene Unternehmen gelten

- Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,
- Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind,
- alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen.

Beteiligung von Kreditinstituten, Versicherungen oder vergleichbaren Finanzinstitutionen

Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen dürfen grundsätzlich am antragstellenden Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Hiervon ausgenommen ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut. Für dieses gilt über die gesamte Kreditlaufzeit eine maximale Grenze für die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung am geförderten Unternehmen in Höhe von 25 %.

Förderausschlüsse

Antragsteller, in deren Gesellschafterkreis mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind.

Förderfähige Maßnahmen

In allen drei Stufen sind Ausgaben (Investitionen und Betriebsmittel) förderfähig, die im Zusammenhang mit einem Digitalisierungsvorhaben anfallen. Dies sind Ausgaben für

- Erwerb und Implementierung von Hard- und Software und damit verbundene interne und externe Personalkosten inkl. Beraterkosten.
- Investitionen, die untrennbar mit dem Vorhaben verbunden und oder integriert sind, Beispiele:
 - Sicherheitsschrank für die Verwahrung gefördelter Notebooks,
 - Maschinenanlage im Rahmen einer volumnfänglichen Vernetzung eines Produktionssystems,
 - Lagerhalle als ein integraler Bestandteil eines intelligenten Logistiksystems,
 - besonders leistungsfähige Chips für KI-Anwendungen.

Je Vorhaben muss ein Antrag gestellt werden. Pro Vorhaben wird ein Zeitraum von maximal 24 Monaten ab Vorhabensbeginn finanziert.

Die Kosten können entweder als Einzelkostendarstellung oder nach vereinfacht ermittelten Kosten dargestellt werden.

- „Vereinfacht ermittelte Kosten“: Es können Kosten in Höhe von maximal 200 % der vorhabenbezogenen Personalkosten als Alternative zu förderfähigen vorhabenbezogenen Investitionskosten beziehungsweise Betriebsmitteln angesetzt werden. Die Förderung kann dann nur beihilfefrei oder nach De-minimis-Verordnung erfolgen.

Stufe 1 Basisdigitalisierung:

Förderfähig sind nur kleine und mittlere Unternehmen (siehe Kapitel „[Antragsteller](#)“), die zuvor den KfW Digitalisierungs-Check durchgeführt haben. Der Digitalisierungs-Check unterstützt Unternehmen dabei, ihren aktuellen Digitalisierungsstand zu ermitteln. Auf dieser Basis erhalten Sie Vorschläge, wie Sie die Digitalisierung in Ihrem

Unternehmen weiter vorantreiben können, sowie Beispiele von anderen Unternehmen aus Ihrer Branche, die bereits erfolgreich digitalisiert haben. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/digitalisierungs-check.

Möglich ist je Vorhaben die Förderung einer oder mehrerer der folgenden genannten Maßnahmen in mindestens einer der drei Unterstufen 1a bis 1c.

Gefördert werden für kleine und mittlere Unternehmen der Erwerb und die Implementierung einer leistungsstarken und modernen IT-Infrastruktur (Software, Hardware, Netzwerke) inklusive Service- und Lizenzgebühren. Ziel der Vorhaben ist es, die Grundlagen für weitere Digitalisierung zu legen oder bestehende Strukturen auf den aktuellen Mindeststand der Technik zu bringen, durch

a. **Hard- und Software:**

Anschaffung notwendiger Hard- und Softwarelösungen für alle Wertschöpfungsbereiche, bspw. Ausstattung der Mitarbeiter in Kernbereichen (z.B. Produktion, Dienstleistungserbringung) oder unterstützenden Bereichen (z.B. Marketing, Buchhaltung). Dazu gehören auch entsprechende Mitarbeiterweiterbildungen.

- Standardsoftware, Beispiele:
 - übliche Betriebssysteme, inkl. Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Präsentationserstellung, Kollaborationstools und E-Mail
 - Updates von Software ohne grundlegende neue Funktionen
 - Standardsicherheitssoftware wie Virenscanner, lokale Firewalls oder Authentifizierungssoftware
- Ersatz- oder Routineinvestitionen, neue oder zusätzliche Computer und mobile Endgeräte für Mitarbeiter.

b. **Einrichtung oder Ausbau innerbetrieblicher Breitbandnetze.**

c. **Migration auf Cloudtechnologie.**

Stufe 2 LevelUp-Digitalisierung:

Förderfähig sind alle unter Antragsteller genannten Unternehmen und Freiberufler.

Möglich ist je Vorhaben die Förderung einer oder mehrerer der folgenden genannten Maßnahmen in mindestens einer der drei Unterstufen 2a bis 2c.

a. **Digitale Transformation:**

Digitale Transformation im Sinne dieses Förderprogrammes bedeutet die systematische Erfassung und Verwendung von Daten für Unternehmenszwecke. Voraussetzung ist, dass im Rahmen des Vorhabens digitale Systeme miteinander vernetzt werden. Eine Vernetzung kann sowohl innerhalb eines Funktionsbereiches als auch zwischen Funktionsbereichen eines Unternehmens oder mit Externen erfolgen. Mögliche Maßnahmen erstrecken sich von Enterprise Resource Planning (ERP)-Systemen über Apps und Social-Media-Konzepten bis hin zu Industrie 4.0. Die folgende Liste der Beispiele ist nicht abschließend.

- i. Erfassen von Unternehmensdaten, um Prozesse oder das Angebot zu optimieren, beispielsweise:
 - Kunden-, Lieferanten-, oder Qualitätsmanagementdaten, (bspw. Customer Relationship Management (CRM)-Systeme, Supply-Chain-Managementsysteme, Software zur Sicherstellung der Produktqualität)
 - Finanz- und Verwaltungsdaten (bspw. ERP-Systeme)
 - Produktions-, Logistikdaten (bspw. Manufacturing Execution System (MES))
 - sonstiger mit dem Betrieb zusammenhängender Daten
- ii. Digitale Vernetzung im Unternehmen: Prozessdigitalisierung inklusive digital vernetzter Produktionssysteme, beispielsweise:
 - Medienbruchfreie (Produktions-)Systeme,
 - Mensch-Maschinen-Interaktion in der Produktion
 - Sensoren und Software (Apps) zur digitalen Prozesssteuerung
 - Integration mobiler Betriebsgeräte in die Produktionssteuerung,
 - Produktbegleitende Software (Apps)
 - Maintenance Systemen zur Optimierung der Wartungsprozesse mit digitaler Unterstützung
 - Cyberphysische Systeme, Internet of Things und vergleichbare Techniken
 - Digitale Kundenschnittstellen an das MES

- Vollumfängliche Vernetzung der ERP- und Produktionssysteme (Machine-to-machine-communication) – „Industrie 4.0“
- iii. Digitale Schnittstellen, beispielsweise:
 - Digitale Workflows mit externen Geschäftspartnern
 - Supply Chain Automatisierung
 - Digitale Vertriebskanäle
 - Angebot auf digitalen Plattformen
 - Grundlegende Neugestaltung einer Unternehmenswebsite oder App mit neuen Funktionalitäten, z.B. interaktive Anwendungen für Kunden
 - Implementierung eines Social-Media-Kommunikationskonzepts
- iv. Portfolioausweitung / Angebotserweiterung mit Hilfe von Digitalisierung:
 - Aufbau für das Unternehmen neuer, digitaler Geschäftsmodelle (bspw. Betreiber und Entwicklung einer digitalen Plattform)
 - Individualisierung des Angebotes durch Digitalisierung (bspw. Additive Fertigungsverfahren, 3D-Druck)
 - Erschließung neuer Geschäftsfelder, deren Mehrwert nur durch Digitalisierung ermöglicht wird
- v. Digitalisierungsstrategien:
 - Erarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Digitalisierungsstrategie
 - Erstellung eines digitalen Abbilds

b. IT- Sicherheit:

Hauptziel der Maßnahmen ist es die Sicherheit in der IT zu erhöhen oder zu standardisieren.

- Einführung und/oder Anwendung von Standards, Normen und Leitlinien (bspw. ISO-Normen wie 27001, Standards des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik, Open Worldwide Application Security Project (OWASP))
- Implementierung eines umfassenden IT- und/oder Datensicherheitskonzepts, um sensible Daten zu schützen oder zur Absicherung gegen existenzbedrohende Angriffe

c. Mitarbeiterweiterbildung und Wissenstransfer im Unternehmen:

- Mitarbeiter im Hinblick auf Digitalisierung gemäß der Stufe 2 LevelUp a. oder b. gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter
- Erwerb und Implementierung digitaler Schulungssysteme
- Wissens- und Technologietransfer: Informationen und Know-how allen Mitarbeitenden digital zur Verfügung stellen

Stufe 3 HighEnd-Digitalisierung:

Förderfähig sind alle im Kapitel „[Antragsteller](#)“ genannten Unternehmen und Freiberufler.

Die Förderung eines Vorhaben ist in nur einer der zwei Unterstufen 3a oder 3b möglich. Der Unterstufe 3b können eine oder mehrere der dort genannten Maßnahmen zugeordnet werden.

a. Große LevelUp-Digitalisierung:

Große LevelUp-Digitalisierung: Jedes unter Stufe 2 genannte LevelUp-Vorhaben qualifiziert sich für eine HighEnd-Digitalisierung, wenn es ausreichend groß ist. Dies ist erfüllt, wenn der Kreditbetrag 3,00 % des letzten Jahresgruppenumsatzes übersteigt.

b. Einsatz von Zukunftstechnologien:

- Einsatz von Big Data Anwendungen: Verarbeitung und Analyse von großen und komplexen Datenmengen, die unstrukturierte oder halbstrukturierte Daten umfassen, zur Analyse und Prognose für das Unternehmen relevanter Sachverhalte
- Künstliche Intelligenz (KI): Die Integration von KI in einzelne oder mehrere Wertschöpfungsbereiche im Unternehmen spielt eine wesentliche Rolle bei der Erreichung des Vorhabensziels. Voraussetzung ist, dass die KI unternehmensinterne Daten nutzt. Die Nutzung von Standardsoftware mit integrierten KI-Tools gilt nicht als Einsatz von Zukunftstechnologien im Sinne der Förderung.

- Mitarbeiter im Hinblick auf die oben genannten Zukunftstechnologien gezielt weiterbilden, Kosten für Weiterbildungen inklusive der Personalkosten der teilnehmenden Mitarbeiter.

Umwelt- und Sozialverträglichkeit

Das Vorhaben muss die in Deutschland geltenden umwelt- und sozialrechtlichen Anforderungen und Standards erfüllen.

Förderausschlüsse

- Umschuldungen und Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben
- Unternehmens- oder Beteiligungserwerb in Form von Share Deals
- Reine Finanzinvestitionen oder Finanzanlagen
- Treuhandkonstruktionen
- Stille Beteiligungen
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)
 - zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
 - zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
 - im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
 - zwischen Ehegatten beziehungsweise Lebenspartnern
 - sowie der Erwerb eigener Anteile
 - und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte).
- Finanzierung von Wohngebäuden. Diese können gegebenenfalls nach Maßgabe der Förderprogramme „Altersgerecht Umbauen“, „Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)“ gefördert werden.
- Finanzierung von Maßnahmen zur Energieversorgung:
 - Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme sowie Strom- und Wärme/Kältenetze und entsprechende Speicher.
 - Maßnahmen zur Digitalisierung der Energiewende
 - Die genannten Vorhaben sind gegebenenfalls im KfW Programm Erneuerbare Energien Standard und der Klimaschutzoffensive für Unternehmen (Modul C) förderfähig
- Die KfW schließt zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gibt einzuhaltende Bedingungen vor. Details können Sie der [Ausschlussliste der KfW Bankengruppe](#) entnehmen.
- Darüber hinaus sind bei diesem Förderprogramm die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe zu berücksichtigen, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren: [Kundenversion-Paris kompatible-Sektorleitlinien](#).

Kombination mit anderen Förderprogrammen

- Grundsätzlich ist die Kombination einer Förderung aus diesem Programm mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) im Rahmen der zulässigen Beihilfeobergrenzen möglich.

Kreditbetrag

- Maximal 7,5 Millionen Euro pro Vorhaben in der Stufe 1 Basisdigitalisierung.
- Maximal 25 Millionen Euro pro Vorhaben in Stufe 2 LevelUp-Digitalisierung beziehungsweise in Stufe 3 HighEnd-Digitalisierung.

Es gibt keinen Mindestkreditbetrag. Finanziert werden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Die Mehrwertsteuer kann mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorliegt.

Laufzeit und Zinsbindung

Die Mindestlaufzeit beträgt 2 Jahre.

Folgende Laufzeitvarianten stehen Ihnen zur Verfügung:

- bis zu 5 Jahre bei höchstens 1 Tilgungsfreijahr und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 7 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- bis zu 10 Jahre bei höchstens 2 Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit

Zinssatz

- Der Zinssatz ist von der Stufe der Förderung abhängig. Die Zinsverbilligung nimmt von Stufe 1 bis Stufe 3 zu. Die Stufe 3 bietet somit die günstigsten Zinssätze.
- Der Zinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der KfW-Zusage festgesetzt.
- Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt.

Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet der Finanzierungspartner den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu.

Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der zwischen Ihnen und dem Finanzierungspartner vereinbarte kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Risikogerechtes Zinssystem“, Bestellnummer 600 000 0038.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Soll- und Effektivzinssätze gemäß gesetzlichen Bestimmungen) finden Sie in der Konditionenübersicht für KfW-Förderprogramme im Internet unter www.kfw.de/konditionen.

Bereitstellung

- Die Auszahlung erfolgt zu 100 % des zugesagten Betrags.
- Der Betrag ist in einer Summe oder in Teilen abrufbar.
- Die Abruffrist beträgt max. 24 Monate nach Zusage.
- Für den noch nicht abgerufenen Betrag zur Finanzierung von Vorhaben, die gemäß der Stufe 1 finanziert werden, wird beginnend ab 2 Bankarbeitstagen und 6 Monate nach dem Zusagedatum der KfW eine Bereitstellungsprovision von 0,15% pro Monat berechnet.

Vor Auszahlung des KfW-Refinanzierungskredits an den Finanzierungspartner ist ein Verzicht auf den Kredit jederzeit möglich. Verzichten Sie auf einen noch nicht abgerufenen Kredit, kann die KfW für dasselbe Vorhaben frühestens nach 6 Monaten einen neuen Kredit zusagen. Eine Antragstellung ist ohne Sperrfrist möglich, wenn das Vorhaben neu oder in wesentlichen Teilen verändert ist.

Tilgung

- Während der tilgungsfreien Jahre zahlen Sie lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge. Danach wird der Kredit vierteljährlich in gleich hohen Raten zurückgezahlt.
- Die erste Tilgung kann erst nach Vollauszahlung des Kredites geleistet werden.
- Außerplanmäßige Tilgungen können nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung vorgenommen werden.

- Kredite zur Finanzierung von Vorhaben der Stufen 2 und 3 dürfen erst nach Ablauf von 3 Jahren nach der KfW-Zusage außerplanmäßig getilgt werden.

Antragstellung

Die KfW gewährt Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner.

Ihren Antrag stellen Sie bei einem Finanzierungspartner Ihrer Wahl vor Beginn des Vorhabens.

Sicherheiten

Für Ihren Kredit sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Form und Umfang der Besicherung vereinbaren Sie im Rahmen der Kreditverhandlungen mit Ihrem Finanzierungspartner.

Unterlagen

Die meisten benötigten Angaben werden automatisiert abgefragt. Darüber hinaus werden folgende Angaben benötigt:

- Die "gewerbliche Bestätigung zum Antrag (gBzA)". Diese erstellen Sie elektronisch im [gBzA-Center](#): www.kfw.de/gbza der KfW durch Auswahl des gewünschten Produkts und Eingabe Ihrer Daten. Das von Ihnen erzeugte und unterzeichnete Dokument muss dem Finanzierungspartner übermittelt werden. Über die auf dem Dokument ausgewiesene gBzA mit Identifikationsnummer kann das Finanzierungsinstitut Ihre gespeicherten Daten in den weiteren Prozess der Antragstellung für Ihren Förderkredit einbinden.
- Datenliste „Subventionserhebliche Tatsachen“, Bestellnummer 600 000 5253.

Bei Beantragung einer Finanzierung in der Stufe 1 Basisdigitalisierung sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:

- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen: Bestellnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Bestellnummer: 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt beim Finanzierungspartner.
- Selbstbestätigung des Antragstellers über den erfolgten [KfW Digitalisierungs-Check](#): www.kfw.de/digitalisierungs-check. Die Selbstbestätigung erfolgt über eine entsprechende Angabe in der „gewerblichen Bestätigung zum Antrag“ (gBzA).

Bei Beantragung einer Finanzierung mit De-minimis-Beihilfe sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:

- Anlage De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0075. Diese verbleibt beim Finanzierungspartner.

Bei Beantragung einer Finanzierung auf Basis Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind folgende Angaben zusätzlich erforderlich:

- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen: Bestellnummer 600 000 0196; für nicht verflochtene Unternehmen Bestellnummer: 600 000 0095). Die Selbsterklärung verbleibt beim Finanzierungspartner.

Alle Angaben zum Antrag sind durch den Antragsteller im Rahmen der Antragstellung beim Finanzierungspartner zu bestätigen.

ERP-Förderzuschuss

Zuschussbetrag

- Stufe 1 Basisdigitalisierung: kein Zuschuss
- Stufe 2 LevelUp-Digitalisierung und Stufe 3 HighEnd-Digitalisierung:

Der Zuschussbetrag orientiert sich an der Höhe des ausgezahlten Kreditbetrages. Der entsprechende Prozentsatz wird auf www.kfw.de/511-konditionen veröffentlicht. Die verbindliche Festsetzung erfolgt in der Zuschusszusage. Der Zuschusshöchstbetrag beträgt 200.000,00 EUR.

Antragstellung

Gemeinsam mit dem Kreditantrag oder spätestens 3 Monate nach Kreditzusage können Sie für Finanzierungen der Stufen 2 oder 3 bei Ihrem Finanzierungspartner einen Antrag auf den ERP-Förderzuschuss stellen. Der Zuschuss kann nur gemäß De-minimis-Verordnung in Anspruch genommen werden.

Unterlagen

Für den Zuschuss werden zusätzlich folgende Unterlagen benötigt:

- Bei gleichzeitiger Beantragung mit dem Kreditantrag:
 - Das vom Antragsteller ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular für den ERP-Förderzuschuss, Bestellnummer 600 000 5254
 - De-minimis-Erklärung des Antragstellers über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen, Bestellnummer 600 000 0075
- Bei nachträglicher oder keiner Beantragung:
 - Dokument ergänzende Informationen zum ERP-Förderzuschuss, Bestellnummer 600 000 5242

Zusage

Nach Kreditzusage und erfolgreicher Antragsprüfung durch die KfW erhalten Sie für den Zuschuss eine separate Zusage der KfW. Der Zuschuss wird auf der Grundlage eines privatrechtlichen Zuschussvertrages gewährt, der durch die Zusage der KfW (Angebot) und den Auszahlungsantrag des Zuschussnehmers (Annahme) zustande kommt.

Auszahlung

Nach Vollauszahlung Ihres Kredits können Sie die Auszahlung des Zuschusses über Ihren Finanzierungspartner bei der KfW beantragen. Die Auszahlung kann nur innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Auszahlung des Kredits bei der KfW beantragt werden.

Dazu werden zusätzlich folgende Angaben beziehungsweise Unterlagen benötigt:

- Auszahlungsantrag für den ERP-Förderzuschuss, Bestellnummer 600 000 5255
- Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers / Beteiligungsnehmers, Bestellnummer 600 000 0067

Verwendung

Der ERP-Förderzuschuss darf nur für das antragstellende Unternehmen in Deutschland eingesetzt werden.

Beihilfe

In diesem Programm vergibt die KfW unter einer der nachstehenden beihilferechtlichen Regelungen Beihilfen in Form von Zinssubventionen und Zuschüssen. Daneben wird für Vorhaben der Stufen LevelUp und HighEnd auch ein beihilfefreier Zinssatz oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten. Vorhaben der Basisförderung können im ERP-Förderkredit KMU (365/366) zu einem beihilfefreien Zinssatz finanziert werden.

Es gelten die einschlägigen Vorgaben des Abschnittes B des „Allgemeinen Merkblatts zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065. Hier finden Sie auch vertiefende Informationen zu den beihilferechtlichen Bestimmungen, insbesondere zu den beihilfefähigen Kosten, den maximalen Beihilfeintensitäten beziehungsweise -höchstbeträgen sowie den Kumulierungsvorgaben.

Es können Beihilfen gemäß der **De-minimis-Verordnung (EU)** Nummer 2023/2831 vom 13. Dezember 2023, (EU-Amtsblatt L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023) in Anspruch genommen werden (Komponente 1). Diese Beihilfen können für die Finanzierung von Investitionen und/oder Betriebsmitteln genutzt werden. Die verschiedenen beihilferechtlichen Regelungen verpflichten die KfW und die Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben:

- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 1 De-minimis-Verordnung sind von der Förderung ausgeschlossen.

- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Jahren kumuliert 300.000 Euro nicht übersteigen. Bei der Einhaltung der jeweils zulässigen Beihilfe Höchstbeträge sind die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 5 De-minimis-Verordnung zu berücksichtigen.

Hierbei gilt:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Wirkung ab 01.01.2026 Informationen über jede De-minimis-Beihilfe innerhalb von 20 Tagen nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in dem zentralen De-minimis-Register der Europäischen Kommission im Internet gesetzlich verpflichtend veröffentlicht werden. Im Falle natürlicher Personen als Beihilfeempfänger erfolgt eine Pseudonymisierung ausgewählter Daten nach Maßgabe der einschlägigen EU-Verordnung.

Es können für den Kredit Beihilfen nach der **Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)** (**EU**) Nummer 651/2014 vom 17. Juni 2014 (EU-Amtsblatt L 187/1 vom 26. Juni 2014) zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nummer 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (EU-Amtsblatt L 167/1 vom 30. Juni 2023) in Anspruch genommen werden.

- Diese Beihilfen können ausschließlich für die Finanzierung von Investitionen genutzt werden. Details entnehmen Sie bitte dem KfW-Merkblatt „Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen“, Bestellnummer 600 000 0065.
- Unternehmen beziehungsweise Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2, 3 und 5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Von der Förderung sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 litera c Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ausgeschlossen. Unternehmen in Schwierigkeiten sind Unternehmen, auf die mindestens einer der Umstände nach Artikel 2 Nummer 18 litera a-e Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung zutrifft.
- Darüber hinaus sind Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsanordnung der EU-Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Hierbei gilt:

- Es gilt die nach der jeweiligen Regelung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung einschlägige Beihilfe Höchstintensität beziehungsweise der einschlägige Beihilfe Höchstbetrag (Anmeldeschwelle). Die Kumulierungsregeln gemäß Artikel 8 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten.
- Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfetransparenzdatenbank der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

Beihilfen können nach der folgenden Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnungs-Regelung beantragt werden:

- „Investitionsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU)“ gemäß Artikel 17 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Komponente 2)

Nachweis der Mittelverwendung

Der programm- und fristgemäße Einsatz der Mittel ist unverzüglich nach Fertigstellung des Vorhabens gegenüber dem Finanzierungspartner nachzuweisen, spätestens aber 24 Monate nach Vollauszahlung des Kredits.

Eine Fristverlängerung für die Einreichung des Verwendungsnachweises kann – unter Angabe der Gründe – beantragt werden.

Wirkungsmessung

Die KfW ist im Rahmen ihrer auf Grundlage des § 2 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau erfolgten Beauftragung zur Durchführung des vorliegenden Förderprogramms verpflichtet, in eigener Verantwortung die Wirkungen von Fördermaßnahmen unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des Programms und der zugrundeliegenden gesetzlichen Maßgaben zu messen. Für diesen Zweck können die notwendigen Daten (einschließlich tatsächlich eingetretener Wirkungen bzw. Parameter, die die Berechnung einer tatsächlich eingetretenen Wirkung ermöglichen) bei Antragstellung beim Antragstellenden/Fördernehmenden erhoben werden. Die Maßnahmen dienen der Messung von Zielen, welche die KfW im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgabe als transformative Förderbank

verfolgt. Die Wirkungsmessung kann die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit einzelnen Fördervorgängen sowie die erwarteten als auch tatsächlich gemessenen Auswirkungen umfassen. Auch Daten zum Fördernehmenden und zum geförderten Vorhaben können erhoben und weiterverarbeitet werden, sofern ein direkter Bezug zu den Zwecken der Förderung hergestellt werden kann. Die KfW führt solche Verarbeitungen selbst oder ggf. durch von ihr auf vertraulicher Grundlage beauftragte Dritte durch. Die Ergebnisse der Wirkungsmessung haben keine Auswirkung auf den Antrag oder eine eventuell erteilte Zusage. Gleichwohl unberührt bleiben Prüfungs- und Rückforderungsrechte der KfW unter Berücksichtigung der festgelegten Fördervoraussetzungen. Sonstige Maßnahmen der Analyse des Förderprogramms und dessen Umsetzung, insbesondere die von zuständigen Stellen ggf. durchzuführende Evaluationsmaßnahmen erfolgen unabhängig der Wirkungsmessung durch die KfW.

Die KfW misst auch im Rahmen der gewerblichen Förderung – soweit einschlägig – bei Datenverarbeitungen zu Zwecken der Wirkungsmessung den Anforderungen des Datenschutzes einen hohen Stellenwert bei und sieht geeignete Garantien für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, einschließlich angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen, vor. Insbesondere werden verwendete personenbezogene Daten zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert bzw. pseudonymisiert. Die KfW zielt bei der Messung der Förderwirkungen ihrer Programme ausschließlich auf die Ermittlung statistischer Ergebnisse ab und fokussiert nicht darauf, tatsächliche Förderwirkungen personenbezogen unter Identifizierung einzelner betroffener Personen (z.B. von Freiberuflern) auszuwerten. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO. Aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, kann einer Bereitstellung und weiteren Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der Wirkungsmessung widersprochen werden. Auf die „Produktspezifischen Datenschutzhinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht im Inländischen Fördergeschäft“, Bestellnummer 600 000 5066, wird ergänzend verwiesen.

Hinweis ERP-Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln, Bestellnummer 600 000 0194, sind Bestandteil dieses Merkblatts.

Subventionserheblichkeit

Im Rahmen der Antragstellung sowie der möglichen künftigen Durchführung der beantragten Förderung werden von der KfW Informationen erhoben, die subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes sind (subventionserhebliche Tatsachen). Die einzelnen subventionserheblichen Tatsachen sind in dem gesonderten Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“ für das beantragte Förderprogramm abschließend aufgelistet. Die vorsätzliche oder leichtfertige falsche Angabe oder unterlassene Mitteilung von subventionserheblichen Tatsachen ist nach den vorgenannten Vorschriften strafbar. Nähere Informationen zur Subventionserheblichkeit der Antragsdaten in diesem Produkt finden Sie im Dokument „Datenliste Subventionserhebliche Tatsachen“, Bestellnummer: 600 000 5253.

Rechtsanspruch

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Förderung. Die KfW entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

Auftraggeber und Durchführung

Der ERP-Förderkredit Digitalisierung und der ERP-Förderzuschuss werden im Auftrag des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durchgeführt.



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie